

Landessportbund Hessen e.V.
Geschäftsbereich Leistungssport



Förderung Leistungssporttreibender Vereine

Vereine sind wichtige Partner im hessischen Leistungssport und bilden gerade in der Nachwuchsarbeit die Grundlage für spätere Erfolge. Unterstützt werden sollen Vereine, die sich in besonderer Weise in der Nachwuchs- und Spitzensportförderung engagieren.

Dafür stellt das Hessische Ministerium für Familie, Gesundheit, Senioren, Sport und Pflege (HMFG) einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung. Durch dieses Förderprogramm wird die Nachwuchsarbeit dieser Vereine gezielt gestärkt. Die Förderquoten hängen vom Antragsaufkommen ab, sind aber in jedem Fall bei 50% der zuwendungsfähigen Kosten gedeckelt.

In Abstimmung mit dem HMFG sind förderfähige Maßnahmen und entsprechende Kriterien festgelegt worden.

Förderfähige Maßnahmen



- a) Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Nachwuchs- und Top-Athleten, insbesondere auf internationaler Ebene
- b) Materialbeschaffung, sofern eine Förderung über das Programm [„Weiterführung der Vereinsarbeit“](#) nicht möglich ist
- c) Mietkostenerstattung z.B. für die Anmiete von Sportgeräten oder Transportmitteln
- d) Sportmedizinische, physiotherapeutische und sportpsychologische Maßnahmen sowie Ernährungsberatung
- e) Kurzzeitige Beschäftigung von Spezialtrainern
- f) Projektmaßnahmen (z.B. wissenschaftliche Begleitung)
- g) Zuschuss zur Trainerqualifizierung (A/B Lizenz oder weitere sportartspezifische Qualifikationen, die auf die A/B Lizenz aufbauen)



Kriterien zur Antragsberechtigung bzw. Anerkennung als Leistungssporttreibender Verein

- a) Olympische und paralympische Sportarten und Disziplinen, insbesondere der Schwerpunktsportarten
- b) Nachhaltige Konzentration von Bundes- und Landeskadern. Für die konkrete Antragsberechtigung sind grundsätzlich folgende Minimalkriterien zu erfüllen:
Mind. 3 Bundeskader (NK1, PK, OK o.ä.) und mind. 2 Landeskader (LK* oder NK2)
und/oder
Mind. 6 Landeskader (davon mind. 1 NK2 und mind. 5 LK*) / (LK oder NK2)

Landeskader können grundsätzlich nur gewertet werden, wenn Sie nach bundeseinheitlichen Kaderkriterien ernannt worden sind, dies ist nachzuweisen.

- c) Einbindung in die Strukturen des Leistungssports, insbesondere der Landesverbände
- d) Sportfachliche Stellungnahme durch den Landesverband
- e) Subsidiäre Förderung – Eigenmittel müssen nachgewiesen werden

Nicht förderfähig sind Erstligisten oder Bundesliga-Teams im Fußball, Handball und Basketball. Maßnahmen von Nachwuchs-Teams sind grundsätzlich förderfähig. Es erfolgt in diesen Fällen eine sportfachliche Einzelfallprüfung durch GB-L und HMFG.



Es darf grundsätzlich maximal ein Antrag je Verein für einen der o.g. Maßnahmenbereiche gestellt werden. Bei Mehrspartenvereinen darf ein Antrag je Sportart gestellt werden, wenn die o.g. Kriterien erfüllt werden.



Des Weiteren müssen die [Mindeststandards im Verein](#) für den Bereich Kindeswohl der Sportjugend Hessen erfüllt sein:

- a) Ansprechperson (*benannt und qualifiziert*)
- b) Unterzeichnung Verhaltenskodex- und Regeln (*aller Haupt- und Ehrenamtlichen des Sportvereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen*)
- c) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (*für Vereinsmitarbeiter- und Betreuer*)
- d) Qualifizierung (*Trainer*innen/Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, sind zum Thema Kindeswohl/ Kinderrechte qualifiziert/ sensibilisiert*)
- e) Positionierung (*ein Vorstandsmitglied ist als Vereinsverantwortlicher für das Thema Kindeswohl benannt; nachhaltige Bemühungen des Vereins zum Wohle von Kindern und Jugendlichen sind festgehalten*) oder Verankerung in der Vereinssatzung (nachzuweisen bis Ende 2026)

Weitere Voraussetzungen sind:

- a) ein gültiger Freistellungsbescheid, um die Gemeinnützigkeit nachzuweisen
- b) nachkommen der Beitragspflicht
- c) Anerkennung der Prinzipien der Integrität des Sports

Um Fördermittel erhalten zu können, sind alle genannten Kriterien zu erfüllen und werden spätestens mit dem Einreichen des Verwendungsnachweises überprüft.

HMFG und lsb h behalten sich vor, bei Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere in Bezug auf Doping, Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, die Mittelauszahlung zu widerrufen bzw. zurückzufordern.



Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt über das Onlineformular auf der Isb h Homepage.

Bitte beachten Sie die Informationen zum Ausfüllen und Weiterleiten des Formulars auf der Isb-h Homepage.



Die Förderung ergeht gemäß der [Landeshaushaltsordnung der Landes Hessen](#). Es wird insbesondere auf Punkt 1.3 der VV zu §44 LHO hingewiesen: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.“

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist daher in vielen Fällen zusätzlich zu beantragen und erst nach entsprechender Bestätigung umzusetzen. Anträge für bereits begonnene Maßnahmen müssen sonst abgelehnt werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt nach Abstimmung im Gutachterausschuss, die Bewilligung und Auszahlung durch das HMFG.

Frankfurt, Februar 2026